

## Dokumentation

### Stationierung von USA-Mittelstreckenraketen in der BRD — Verstoß gegen Völkerrecht und BRD-Verfassung

#### Eine rechtliche Stellungnahme namhafter BRD-Juristen

Am 22. November 1983 hat der Bundestag der BRD die Stationierung von neuen USA-Erstschlagsraketen auf dem Territorium der BRD beschlossen. Für den von der CDU CSU und der FDP vorgelegten Stationierungsantrag stimmten 286 Abgeordnete, dagegen 226 Abgeordnete bei einer Stimmenthaltung. Die Anträge der SPD und der Grünen gegen die Stationierung wurden abgelehnt.

Noch wenige Tage vor dieser entgegen dem Willen der Mehrheit der BRD-Bürger getroffenen Entscheidung des Bundestages hatte sich die Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ mit einem Appell an Bundestag und Bundesregierung gewandt, die Zustimmung zur Stationierung neuer USA-Mittelstreckenraketen nicht zu erteilen. Der Appell wurde u. a. unterzeichnet von den Professoren Axel Azzola (Darmstadt), Thomas Blanke (Oldenburg), Wolfgang Däubler (Bremen), Fritz Fabricius (Hattungen), Herbert Jäger (Frankfurt), Erich Küchenhoff (Münster), Karl-Heinz Ladeur (Bremen), Adalbert Potlech (Darmstadt), Ulrich K. Preuß (Bremen), Jürgen Seifert (Hannover), Ilse Staff (Frankfurt), Dieter Sterzei (Oldenburg), Hans Erich Troje (Frankfurt), Rudolf Wiethölter (Frankfurt) und Manfred Zuleeg (Frankfurt).

Dem in der „Frankfurter Rundschau“ (Frankfurt am Main) vom 17. November 1983, S. 21, veröffentlichten Teil des Appells, in dem völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Raketenstationierung vorgetragen werden, entnehmen wir folgenden Auszug.

*1. Unabhängig vom Ausgang der Genfer Verhandlungen: Die Entscheidung über die Stationierung von amerikanischen Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik ist eine rein bundesdeutsche Entscheidung. Ohne Zustimmung der Bundesrepublik ist eine Stationierung auf bundesdeutschem Boden nicht möglich.*

Die Bundesregierung bestätigt dies: „Die Stationierung neuartiger, nichtkonventioneller amerikanischer Waffen im Bundesgebiet wird in Übereinstimmung mit den Verteidigungsplänen der NATO und im Einvernehmen mit der Bundesregierung festgelegt. Unter den Bündnispartnern besteht Einigkeit, daß solche Waffen auf bundesdeutschem Boden nicht ohne Zustimmung der Bundesrepublik gelagert werden“ (Bundestagsdrucksache 10/249, S. 13).

In der Tat läßt sich weder aus dem NATO-Vertrag noch aus dem NATO-Truppenstatut mit Zusatzabkommen<sup>1</sup> eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Stationierung herleiten.

Begründung: Selbst bei einem bewaffneten Angriff gegen NATO-Gebiet ist ein NATO-Mitglied lediglich verpflichtet, daß es „unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die es für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten“ (Art. 5 NATO-Vertrag); welche Maßnahmen dies sind, steht dem einzelnen Mitglied frei; eine automatische Verpflichtung zu militärischem Eingreifen besteht nicht. Über die Stationierung von Waffen Verbündeter sagt der NATO-Vertrag nichts aus. Alle Beschlüsse des NATO-Rats und nachgeordneter Stellen, so auch der Beschluß zur Raketenstationierung vom 12. Dezember 1979 haben nur den Charakter von Empfehlungen an die Mitgliedstaaten (Art. 9 NATO-Vertrag). Den NATO-Vertrag kann die Bundesrepublik mit Jahresfrist einseitig kündigen.

Das NATO-Truppenstatut mit Zusatzabkommen regelt die Art und Weise der Stationierung verbündeter Streitkräfte in NATO-Mitgliedstaaten, nicht jedoch die Stationierung an sich oder deren Umfang. Somit ist auch aus diesen Verträgen die Stationierung neuer Atomraketen nicht ableitbar. Das NATO-Truppenstatut mit Zusatzabkommen kann die Bun-

desrepublik mit Jahresfrist einseitig kündigen (Art. 19 NATO-Truppenstatut); das Unterzeichnungsprotokoll enthält den diskriminierenden Versuch, die praktischen Kündigungsmöglichkeiten der Bundesrepublik (als einzigem NATO-Mitglied) einzuschränken.

Auch aus vorbehaltsrechtlichen Verträgen (Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag von 1954)<sup>2</sup> ist eine Verpflichtung zur Stationierung von NATO-Atomwaffen nicht herleitbar, obwohl die Bundesregierung diese Verträge als die Rechtsgrundlagen für die Stationierung erachtet.

Die Bundesregierung behauptet: Die Rechtsgrundlage für die Stationierung von Atomwaffen, auch der neuen NATO-Mittelstreckenraketen, in der Bundesrepublik sind der Deutschlandvertrag „sowie in seiner Ausführung“ der Aufenthaltsvertrag, beide von 1954; der Begriff der damaligen „Effektivstärke“ schließt Atomwaffen ein.

Diese Behauptung ist falsch: Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag sind keine Rechtsgrundlage für die Stationierung von NATO-Waffen in der Bundesrepublik. Dies gilt sogar dann, wenn sich die USA — was sie bisher nicht getan haben — auf diese Verträge berufen würden.

Begründung: Zwar ist in Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag vorgesehen, daß „Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke“ wie zur Zeit des Inkrafttretens des NATO-Beitritts der Bundesrepublik (1955) auf deren Gebiet stationiert werden dürfen. Bei diesen Streitkräften handelt es sich nicht um Besatzungstruppen, wie Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Deutschlandvertrag ausdrücklich vermerkt. Es handelt sich aber auch nicht um NATO-Truppen, aus folgenden Gründen:

1. Der NATO-Vertrag ist einseitig kündbar. Weder der Deutschlandvertrag noch der Aufenthaltsvertrag können durch die Bundesrepublik gekündigt oder revidiert werden.

2. Im Aufenthaltsvertrag (Art. 2) wird nicht allen NATO-Mitgliedern das Recht zum Beitritt eingeräumt, sondern denjenigen Staaten, die 1954 — das heißt als Folge des zweiten Weltkrieges — Truppen in der Bundesrepublik stationiert hatten, unabhängig von ihrer NATO-Mitgliedschaft.

Es handelt sich demnach bei den in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Deutschlandvertrag und Art. 2 Aufenthaltsvertrag beschriebenen Truppen nicht um NATO- oder Besatzungstruppen, sondern um eine dritte Art von Truppen, deren Aufgaben aus den Verträgen nicht ersichtlich sind; bei der hier vorgenommenen Betrachtung über die Stationierung von NATO-Waffen können diese Truppen außer Betracht bleiben.

Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag haben mit der NATO-Mitgliedschaft der Bundesrepublik rechtlich nichts zu tun<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Nordatlantikvertrag (NATO-Vertrag) vom 4. April 1949 i. d. F. vom 15. Oktober 1951 (BGBl. 1955 II S. 289), auf der Grundlage des Gesetzes über den Beitritt der BRD vom 24. März 1955 (BGBl. II S. 256) für die BRD gemäß Bekanntmachung vom 9. Mai 1955 (BGBl. II S. 630) am 6. Mai 1955 in Kraft getreten.

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1190) und Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1218), beide auf der Grundlage des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) für die BRD gemäß Bekanntmachung vom 16. Juni 1963 (BGBl. II S. 745) am 1. Juli 1963 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1955 II S. 305), in Kraft getreten auf der Grundlage des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 215) gemäß Bekanntmachung vom 5. Mai 1955 (BGBl. II S. 628) am 5. Mai 1955.

Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsvertrag) vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 253), auf der Grundlage des Gesetzes vom 24. März 1955 (BGBl. II S. 253) für die BRD gemäß Bekanntmachung vom 9. Mai 1955 (BGBl. II S. 630) am 6. Mai 1955 in Kraft getreten.